

## **Rudern und Hochwasser im RVE:**

### **Allgemeine Situation auf Schifffahrtsstraßen:**

Wurde die gültige Hochwassermarke überschritten, tritt eine Schifffahrtssperre (auch für Ruderer) in Kraft. Diese Schifffahrtssperre wird allerdings beim Unterschreiten der Hochwassermarke nicht automatisch wieder aufgehoben, sondern erst nachdem ein Messboot der Wasserschutzpolizei die Fahrrinne überprüft hat.

Sobald diese Messung abgeschlossen ist, ist die Sperre aufgehoben.

Diese Aufhebung wird allerdings nicht über das „elwis“ verbreitet, sondern kann nur bei zuständigen Stellen (WSA, WSP, Schleusen) telefonisch abgefragt werden.

### **Situation für den RVE:**

Die für den RVE offiziell gültige Pegelmarke ist jene an der Schleuse Deizisau (244 cm). Da man diesen Pegel allerdings nirgendwo abrufen kann (außer telefonisch), schätzen wir anhand des -abrufbaren- Plochinger Pegels den Wasserstand in Deizisau ab. Der Grenzwert des Plochinger Pegels liegt für uns bei ca 250 cm (laut WSA reicht diese Schätzung).

Ab diesem Pegel ist Schifffahrtssperre.

Diese Schifffahrtssperre gilt allerdings NICHT für den Kanal (km 195,2 bis km 196,7). Hier darf also immer (auch bei Hochwasser) gerudert werden.

Da hier (im Kanal) keine Hochwasser-Schifffahrtssperre gilt, entfällt für den Kanal auch die Versandungs-Sperre, die solange gälte bis die Fahrrinne ausgemessen wäre.

Diese Versandungs-Sperre gilt allerdings außerhalb des Kanals, sodass wir, falls wir nach einer Hochwasser-Schifffahrtssperre aus dem Kanal rausfahren wollen, erst telefonisch abfragen müssen, ob das Messboot schon durchgefahren ist.

### **In Zukunft:**

Das WSA weiß, dass diese Situation ziemlich bescheiden ist und ist an einer Lösung dran. Geplant ist, dass die Versandungssperre allgemein für Ruderer entfällt.

Da dies aber durch höhere Stellen genehmigt werden muss, wird es wohl noch ein Weilchen dauern und solange müssen wir nach einem Hochwasser auch telefonisch abfragen, ob wir aus dem Kanal rausdürfen.

**Anmerkung 05.02.2021:**

Die oben erwähnte Schifffahrtssperre entfällt für den Kanal, da in der Binnenschifffahrtsstraßenordnung in §10.11 die Staustufe Oberesslingen nicht von der Schleuse Oberesslingen, sondern vom Wehr Oberesslingen bis zur Schleuse Deizisau definiert ist. Damit ist der Kanal von jeglichen Pegel-Einschränkungen ausgenommen.